



Richtlinien Schülerinnen- und Schüler-Transportkosten

vom 6. Mai 2014

mit Änderungen vom 19. Januar 2021 / 19. August 2025

Sammlung der Rechtsgrundlagen der Gemeinde Udligenswil

Inhaltsverzeichnis

I.	EINLEITUNG.....	3
II.	ÜBERNAHME SCHÜLERTRANSPORTKOSTEN	3
	Art. 1 Kindergarten Schülerinnen und –schüler sowie Primarschülerinnen und –schüler.....	3
	Art. 2 Sekundarschülerinnen und –schüler	3
	Art. 3 Kantonsschülerinnen und –schüler / Gymnasiastinnen und Gymnasiasten	3
	Art. 4 Freiwilliger Besuch von Privatschulen	4
	Art. 5 Schulzuweisung an eine Privatschulen durch die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) des Kantons Luzern.....	4
	Art. 6 Sportschulen	4
	Art. 7 Schülertransport für Kinder ausserhalb des Dorfzentrums.....	4
	Art. 7a Grundlage für die Anspruchsberechtigung	5
	Art. 7b Anspruchsberichtigte Schülerinnen und Schüler	5
	Art. 7c Antragstellung	5
	Art. 8 Rechtsmittel	5
III.	GENEHMIGUNG DURCH DEN GEMEINDERAT	6
IV.	ANHÄNGE	7
	Anhang 1.....	7

I. EINLEITUNG

Für Kinder ist der Schulweg ein wichtiger Teil im Schulleben und sollte wenn immer möglich zu Fuss zurückgelegt werden. Er fördert die Kontakte und bringt Bewegung in den Alltag. Auf Grund dieser Überlegungen sollten private Schülertransporte möglichst vermieden werden.

Bei grösseren Distanzen ist ein Transport dennoch nötig. Gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBG) ist die Gemeinde für die Organisation und die Finanzierung des Schülertransports zuständig, wenn der Schulweg für die Lernenden unzumutbar ist.

Mit nachstehenden Richtlinien soll die Kostenübernahme durch die Gemeinde für den Transport der Schülerinnen und Schüler von der Primarschule bis zur Vollendung der regulären Schulzeit geregelt werden.

II. ÜBERNAHME SCHÜLERTRANSPORTKOSTEN

Art. 1 Kindergarten Schülerinnen und –schüler sowie Primarschülerinnen und –schüler¹

Bei den Kindergarten Schülerinnen und –schülern sowie Primarschülerinnen und –schülern ist kein Transport der Kinder und Jugendlichen notwendig, da sich die Schulanlage in der Gemeinde Udligenswil befindet. Vorbehalten bleibt Art. 7 nachstehend.

Art. 2 Sekundarschülerinnen und –schüler

Die Sekundarschülerinnen und –schüler aus Udligenswil besuchen die Sekundarschule in Adligenswil. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Abonnement des öffentlichen Verkehrs vollumfänglich gemäss § 36a Abs. 1 VBG (Stand: 19. August 2025).

Art. 3 Kantonsschülerinnen und –schüler / Gymnasiastinnen und Gymnasiasten

Die Kantonsschülerinnen und –schüler besuchen entweder die Kantonsschule in Luzern oder das Gymnasium Immensee. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Abonnement des öffentlichen Verkehrs vollumfänglich gemäss § 36a Abs. 1 VBG (Stand: 19. August 2025).

Beim Besuch der Kantonsschule in Luzern und dem Gymnasium Immensee ist die Auszahlung des Betrages unabhängig davon, ob der Bus benützt wird oder ob die Schülerinnen und Schüler von den Eltern mit dem Privatauto transportiert werden. Ab dem 10. Schuljahr werden keine Fahrkosten mehr von der Gemeinde übernommen.

¹ Ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 19. Januar 2021 / 19. August 2025

Art. 4 Freiwilliger Besuch von Privatschulen²

Für den freiwilligen Besuch der Oberstufe (7. bis 9. Schuljahr) in einer Privatschule übernimmt die Gemeinde die Kosten für das Abonnement des öffentlichen Verkehrs vollumfänglich gemäss § 36a Abs. 1 VBG (Stand: 19. August 2025). Für den freiwilligen Besuch der Primarschule in einer Privatschule leistet die Gemeinde keine Beiträge an die Fahrkosten.

Art. 5 Schulzuweisung an eine Privatschule durch die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) des Kantons Luzern

Die Übernahme der Transportkosten bei einem Schulbesuch an einer Privatschule, welche durch die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) verfügt wurde, wird durch den Kanton Luzern geregelt. Somit werden diese Transportkosten direkt durch den Kanton Luzern abgerechnet.

Art. 6 Sportschulen

Unabhängig welche Sportschule besucht wird, übernimmt die Gemeinde bei jedem Schüler und Schülerin die Kosten analog der Kostenentschädigung bei Sekundarschüler, Stand 19. August 2025, vollumfänglich.

Ab dem 10. Schuljahr werden keine Fahrkosten mehr von der Gemeinde übernommen.

Art. 7 Schülertransport für Kinder ausserhalb des Dorfzentrums³

Sofern der Schulweg für die Kinder unzumutbar ist, organisiert die Gemeinde den entsprechenden Schülertransport. Falls der Transport von einzelnen Kindern nicht durch die Gemeinde ausgeführt wird, kann sie mit Dritten den Schülertransport organisieren oder den Erziehungsberechtigten pro Kind eine pauschale Entschädigung für den privaten Schülertransport vergüten.

Die Gemeinde entschädigt die Erziehungsberechtigten für jedes Kind, welches den Kindergarten oder die Primarschule Udligenswil besucht und im Gebiet gemäss Anhang 1 wohnt. Die Höhe des Betrages ist identisch mit dem Preis des Abonnements des öffentlichen Verkehrs nach Adligenswil.

Für den Besuch des halbjährigen Kindergartens (Schuleintritt 2. Semester) wird der hälftige Beitrag geleistet (Stand: 19. August 2025).

² Geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 19. Januar 2021 / 19. August 2025

³ Ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 19. Januar 2021 / 19. August 2025

Art. 7a Grundlage für die Anspruchsberechtigung

Der Anspruch für den Schülertransport errechnet sich aufgrund der Distanz und der Höhenunterschiede des Schulweges.

Stufe	Zumutbare Dauer Schulweg	Zumutbare Länge Schulweg	Zumutbarer Höhenunterschied	Zumutbare Gefahren
Kindergarten-3. Klasse	Bis 30 Min	1,4 km	<50m	Fussgängerwege oder Trottoir und Regelung (z.B. Lichtsignale) der Übergänge an Hauptstrassen
4. – 6. Klasse	Bis 40 Min	1,5 – 2 km	<100m	Fussgängerwege oder Trottoir und Zebrastreifen bei Hauptstrassen
Oberstufe	Bis 45 Min	3-5 km	<200m	Jede Verkehrssituation ausser Unfallschwerpunkte

Diese Werte können im Einzelfall erhöht werden, wenn ein Kind ein Velo benützen kann und/oder ein Angebot „Tagesstrukturen“ vorhanden ist.

Art. 7b Anspruchsberichtigte Schülerinnen und Schüler

Anspruchsberechtigt für Schülertransporte sind alle Schülerinnen und Schüler, die in einer der im Anhang 1 festgehaltenen Gebiete/landwirtschaftlichen Liegenschaften wohnhaft sind.

Für die Auszahlung ist von den Erziehungsberechtigten jährlich ein entsprechendes Gesuch pro Kind einzureichen.

Art. 7c Antragstellung

Antragsformulare für die Überprüfung und Auszahlung von Schulwegentschädigungen können bei der Gemeindeverwaltung Udligenswil bezogen werden. Pro Kind ist ein separates Formular auszufüllen und durch die Erziehungsberechtigten einzureichen.

Ausgefüllte Antragsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung vor Beginn des neuen Schuljahres, spätestens jedoch bis 31. Juli des jeweiligen Jahres einzureichen.

Die Anträge werden durch die Finanzverwaltung geprüft und von der Ressortleitung Bildung genehmigt.

Art. 8 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Ressortleitung Bildung kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

III. GENEHMIGUNG DURCH DEN GEMEINDERAT

Vorstehende Richtlinien wurden an der Sitzung vom 6. Mai 2014 durch den Gemeinderat Udligenswil genehmigt und treten auf das Schuljahr 2014/15 in Kraft.

Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. Januar 2021 und vom 19. August 2025 treten ab Schuljahr 2025/26 in Kraft.

Udligenswil, 19. August 2025

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

sig. Florian Ulrich *sig. René Dähler*

Florian Ulrich René Dähler

IV. ANHÄNGE

Anhang 1

Schulweg-Distanzen Aufstellung						
Gebiet/landwirtschaftliche Liegenschaften	Distanz km	Steigung	Gefälle	LKM zus. Gefälle ab 150m/1LKM	LKM zus. Steigung pro 100m/1LKM	LKM total
Artbach	1.8	37	38	berechtigt	0	1.8
Büebliwil	2.5	112	11	berechtigt	1.2	3.7
Burnighof	1.0	4	64		0	1.0
Chare	2.2	169	51	berechtigt	2.2	4.4
Dreiangel	1.6	43	30		0	1.6
Ey	1.0	1	69		0	1.0
Fürte	2.1	113	16	berechtigt	1.3	3.4
Fusterli	1.5	187	44	berechtigt	2.3	5.3
Gabelegg	1.5	162	19	berechtigt	1.8	3.3
Grindli	1.4	26	24		0	1.4
Hasli	1.1	23	25		0	1.1
Hinter Haasenberg	2.1	107	41	berechtigt	1.5	3.6
Hinteregg	1.8	144	17	berechtigt	1.6	3.4
Mittler Haasenberg	1.7	107	23	berechtigt	1.3	3.0
Mülihof	1.7	4	93		1.0	2.7
Neuheim	1.1	5	73		0	1.1
Obegg	1.4	133	12	berechtigt	1.5	2.9
Schiffmannshof	2.4	150	24	berechtigt	1.7	4.1
Schönau	1.3	13	44		0	1.3
Sonnegg	1.8	157	20	berechtigt	1.8	3.6
Sonne Egge	1.9	23	108	berechtigt	1.3	3.2
Sonnenhof	1.2	43	7		0	1.2
Stafelweid	1.4	20	51		0	1.4
Stegmatt	1.6	19	87		1.0	2.6
Vorder Haasenberg	1.4	83	26		1.1	2.5
Waldegg	1.8	157	20	berechtigt	1.8	3.6

Stand 15.11.2019

